

Departement für Inneres
und Volkswirtschaft
Generalsekretariat
8510 Frauenfeld

Kemmental, 26. Juli 2011

Verordnungsrecht zum Gesetz über Geoinformation Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme der SVP Thurgau

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung zur Stellungnahme zu den Verordnungen

- zum Gesetz über Geoinformation
- über die amtliche Vermessung
- über die Gebühren und Geodaten

mit den dazugehörigen Anhängen.

1. Grundsätzliches

Bereits die parlamentarische Debatte im Grossen Rat des Kt. Thurgau zum Gesetz über Geoinformation hat gezeigt, dass dieses „technische Gesetz“ recht komplex ist und als eigentliches Anschluss- und Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geoinformation zu betrachten ist.

Es erstaunt deshalb nicht, dass das Verordnungsrecht viel umfangreicher ist als das Gesetz selbst.

Für einen Nichtfachmann ist es schwierig darüber Aussagen zu machen ob die Bestimmungen in den Verordnungen zweckmässig und sinnvoll sind.

Die Praxis in den nächsten Jahren wird zeigen, wo allenfalls Schwachstellen vorhanden sind. Der Regierungsrat muss dann bereit sein notwendigerweise die Verordnungen rasch anzupassen.

In der Botschaft zum Gesetz über Geoinformationen beschreibt der Regierungsrat die volkswirtschaftliche Bedeutung der Geoinformationen und weist auf die finanzielle Tragweite hin. Entsprechend dieser Darlegungen entstehen die Kosten durch die jeweiligen Fachgesetzgebungen und sind deshalb über die entsprechenden Konti abzurechnen.

Es darf nicht sein, dass aufgrund dieser Verordnungen (z.B. §24, oder § 29 ff. Verordnung zum Geoinformationsgesetz) zusätzliche Stellen in der Kantonalen Verwaltung, insbesondere im Amt für Geoinformation, und Amt für Informatik geschaffen werden!

2. Verordnung zum Gesetz über Geoinformation

- § 26 Der unentgeltliche Zugang zu Geobasisdaten der Stufe A und B durch die beauftragten Betreiber ist richtig und wird begrüsst.
- § 27 Hier sollte definiert werden, ob der Zugang (Stufe C) kostenlos oder kostenpflichtig ist.
- § 35 Die Bezeichnung der Datensätze bei denen Vorpublikationen erforderlich sind fehlt im Geobasisdatenkatalog. Der Katalog sollte diesbezüglich noch ergänzt werden
- § 41 Hier stellt sich die Frage, ob die in den vergangenen Jahrzehnten durch Korporationen oder im Rahmen von Meliorationen und Güterzusammenlegungen verlegten Entwässerungsleitungen nicht ebenfalls in den Leitungskataster aufzunehmen sind. Diese Drainagen und Vorflutleitungen sind mit enormen Subventionen erstellt worden und stellen insbesondere für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einen hohen Stellenwert dar. Das Planwerk dieser Leitungen ist vorhanden und wird an unterschiedlichen Orten aufbewahrt (z.B. Präsident der Unterhaltskorporation, Gemeinde, Landwirtschaftsamt (früher Meliorationsamt)). Es zeigt sich, dass mit zunehmendem Alter diese Leitungen einen erhöhten Unterhaltsbedarf aufweisen, weshalb es volkswirtschaftlich sinnvoll wäre, diese Leitungen ebenfalls in einem Kataster festzuhalten. Bei manchen Gemeinden im Kanton sind diese bereits in einem Kataster vorhanden.
- § 45 Die bezeichneten Fristen sind realistisch und richtig. Eine rasche Umsetzung des OEREB-Katasters im Kanton Thurgau und die damit verbundene bessere Rechtssicherheit und massive Vereinfachung der Datenbeschaffung für interessierte Kreise ist sehr zu begrüßen.

Damit die Arbeiten in den Gemeinden von allem Anfang an richtig und ohne „Anlaufschwierigkeiten“ ablaufen ist es wichtig, dass das zuständige Amt auf die Inkraftsetzung hin die geplanten technischen Vorgehen und Modelle bereitstellt und entsprechende Informationen abgibt. Den Gemeinden sind die Hilfsmittel zur Umsetzung, insbesondere für den OEREB-Kataster und den Leitungskataster, zur Verfügung zu stellen.

Der Katalog der Geobasisdaten des Bundes beruht hauptsächlich auf Bundesrecht und gibt Hinweise auf die Rechtsgrundlagen und Aufnahmen in den OEREB-Kataster. Ebenso dienlich wie dieser Katalog, wäre die Erklärung der wichtigsten Begriffe über die Geoinformation wie sie z.B. im erläuternden Bericht zum Verordnungsrecht auf Seite 3 beschrieben sind!

Im Katalog der Geobasisdaten des Kantonalen Rechts könnten u.E. im Sinne von RB 700.1. § 11 (Zuständigkeit = Gemeinden) im Rahmen von Baubewilligungen genehmigten Ausnützungstransfers auf Grundstückspartellen noch aufgenommen werden.
Zugangsberechtigung = Stufe B.

3. Verordnung zur amtlichen Vermessung

Diese Verordnung entspricht weitgehend den bisherigen bewährten Regelungen der jetzt bereits bestehenden Verordnung.

- § 12 Die Regelung bezüglich Festlegung der Geografischen Namen ist richtig, kommt aber
§ 13 leider zu spät, weil die amtlichen Vermessungen im Kanton Thurgau weitgehend abgeschlossen sind und im Rahmen der Nachführung geografische Namen in den seltensten Fällen geändert werden.

Kap. V. Nachführung und Unterhalt:

Die klaren Regelungen und Zuständigkeiten sowohl für die Nachführung als auch für den Unterhalt sind geeignet und gewährleisten den aktuellen Stand der amtlichen Vermessung.

4. Gebührenverordnung

Diese Verordnung erscheint umfangreich und für den Nichtfachmann etwas kompliziert. Es ist wichtig, dass die Entschädigungen für den Bezug der Daten und Produkten aus der amtlichen Vermessung einheitlich, klar und kostendeckend geregelt sind.

Es soll ein einfaches und für den Bezüger transparentes Verrechnungssystem eingeführt werden. Mit der Möglichkeit von Pauschalgebühren ist die Einfachheit gewährleistet, andererseits dürfte darunter die Transparenz jedoch leiden.

Der Verzicht auf Gebühren durch den Kanton für die Benützung von Daten aus der amtlichen Vermessung durch Werke und Gemeinden für ihre hoheitlichen Aufgaben wird begrüsst.

Freundliche Grüsse

SVP Thurgau

W. Marty, Präsident